



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 24 (S. 326)**
Titel **Verordnung betreffend die Bezeichnung von
Kaffeesurrogaten.**
Ordnungsnummer
Datum 31.12.1896

[S. 326] Der Regierungsrat,
in Bestätigung bzw. Ergänzung seines Beschlusses betreffend die Bezeichnung von
Kaffeesurrogaten vom 31. März 1894,
verordnet:

§ 1. Die mit Kaffeesurrogaten handelnden Firmen werden angewiesen, auf den
Etiquetten etc. nach folgender Vorschrift die Bezeichnung ihrer Kaffeesurrogate
durchzuführen:

Wenn ein Kaffeesurrogat nur einen Hauptbestandteil enthält, so ist derselbe als Titel
und Aufschrift zu verwenden, z. B. Zichorien-Kaffee, Malzkaffee etc.

Wenn dasselbe eine Mischung aus mehreren Bestandteilen ist, so muss der Haupttitel
«Kaffeesurrogat» lauten; ausserdem sind entweder die hauptsächlichsten Bestandteile
auf der Etiquette anzugeben oder alle Bestandteile der Gesundheitsbehörde zu
nennen.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des
Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom
10. Dezember 1876.

§ 3. Aufnahme dieser Verordnung in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 31. Dezember 1896.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.11.2015]